OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400406/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 14. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des J. C., gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaf Wels-Land vom 5. November 2018, Zl. VerkR96-89092018,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat nach § 52 Abs. 8 VwGVG weder einen Kostenbeitrag zum Strafverfahren vor der belangten Behörde noch einen Beitrag zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 24. August 2018 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz:) ASFINAG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land deshalb Anzeige erstattet, weil am 31. Mai 2018 um 14:14 Uhr mit einem auf den Beschwerdeführer (in der Folge auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) zugelassenen Fahrzeug, das ein Gesamtgewicht von weniger als 3,5 Tonnen aufgewiesen habe, das mautpflichtige Straßennetz benutzt worden sei, ohne dabei die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Vor Anzeigeerstattung sei der Bf. mit Schriftsatz vom 15. Juni 2018 dazu angehalten worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 3. September 2018, Zl. VerkR96-8909-2018, wurde über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 120 Stunden) verhängt, weil er es als Zulassungsbesitzer zu vertreten habe, dass am 31. Mai 2018 um 14:14 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 8 mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt worden sei, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben; denn es sei weder am Fahrzeug eine Klebevignette angebracht noch dessen Kennzeichen registriert gewesen. Dadurch habe der Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

3. Dagegen hat der Bf. am 3. Oktober 2018 Einspruch erhoben und begründend ausgeführt, dass ihm dadurch hohe Kosten verursacht worden wären, weil er eigens nach Kroatien habe fahren müssen, um sich die dort zwecks Nachweises einer ordnungsgemäßen Mautentrichtung deponierten Unterlagen zu holen; zudem war diesem Schreiben ein Beleg über einen am 31. Mai 2018 um 15:08 Uhr erfolgten Kauf einer Zweimonatsvignette beigelegt.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Am 11. Oktober 2018 hat die belangte Behörde dem Bf. ein von einer Überwachungskamera angefertigtes Lichtbild übermittelt und dazu bemerkt, dass daraus eindeutig hervorgehe, dass zum Vorfallszeitpunkt keine den Bestimmungen der Mautordnung entsprechende Vignette an der Windschutzscheibe seines KFZ angebracht gewesen sei; da jedoch aus dem Einspruch des Bf. hervorgehe, dass er noch am selben Tag eine Zweimonatsvignette erworben habe, werde in Aussicht genommen, die Strafe um die Hälfte zu reduzieren.

5. In der Folge wurde über den Bf. mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 5. November 2018, Zl. VerkR96-8909-2018, eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 120 Stunden) verhängt, weil er am 31. Mai 2018 um 14:14 Uhr mit seinem ein Gesamtgewicht von weniger als 3,5 t aufweisenden KFZ das mautpflichtige Straßennetz (konkret: die Autobahn A 8, Abschnitt Wels West – Knoten Voralpenkreuz, bei km 2.323) benutzt worden sei, obwohl zum Zeitpunkt der Übertretung weder eine gültige Klebevignette angebracht noch eine gültige digitale Vignette für dieses Fahrzeug registriert und somit die geschuldete zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 1 i.V.m. den §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 65/2017 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 2 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 24. August 2018 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers und der noch am Vorfallstag erfolgte Erwerb einer Zweimonatsvignette als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien.

6. Gegen dieses ihm (erst) am 24. Jänner 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 18. Februar 2019 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin wendet der Bf. im Wesentlichen ein, dass er bereits entsprechende Belege über den Erwerb der erforderlichen Vignette übermittelt habe.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

7. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben

vom 17. September 2019, Zl. VerkR96-8909-2018-Om, samt dem Bezug habenden Behördenakt vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu Zl. VerkR96-8909-2018; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und auch die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

2. Im gegenständlichen Fall wird auch vom Bf. selbst gar nicht in Abrede gestellt, dass er am Vorfallstag (31. Mai 2018 um 14:14 Uhr) ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, ohne an diesem zuvor eine gültige Klebevignette angebracht oder veranlasst zu haben, dass dessen Kennzeichen im digitalen Mautsystem der ASFINAG registriert ist.

Objektiv besehen hat der Rechtsmittelwerber damit den Tatbestand des § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG erfüllt.

3.1. Auf der Ebene des Verschuldens ist im vorliegenden Fall besonders zu berücksichtigen, dass allseits unbestritten blieb, dass der Bf. noch am Tag der Betretung aus eigenem Antrieb – d.h., ohne in irgendeiner Weise seitens eines Kontrollorganes oder der Behörde dazu veranlasst worden zu sein – eine Zweimonatsvignette erworben und diese an seinem KFZ ordnungsgemäß angebracht hat.

Er hat daher i.S.d. § 34 Abs. 1 Z. 13 StGB trotz Vollendung der Tat keinen Schaden herbeigeführt, d.h. es resultierte objektiv besehen keine Verkürzung bzw. Hinterziehung der geschuldeten Maut i.S.d. § 20 Abs. 1 BStMG.

3.2.1. Gemäß § 33a Abs. 1 und 2 VStG hat die Behörde u.a. dann, wenn sie einerseits eine Übertretung festgestellt hat, andererseits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat

und das Verschulden jedoch jeweils gering ist, den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe des festgestellten Sachverhaltes aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen den Verwaltungsvorschriften entsprechenden Zustand herzustellen. Wird dieser Aufforderung fristgerecht entsprochen, dann ist die weitere Verfolgung einer Person unzulässig.

Aus generalpräventivem Blickwinkel ist die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nach § 33a Abs. 3 VStG jedenfalls dann als nicht gering zu qualifizieren, wenn die Übertretung nachteilige Auswirkungen auf Personen oder Sachgüter bewirkt hat oder das Auftreten solcher Auswirkungen bei auch nur kurzem Andauern des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu erwarten ist.

3.2.2. Nach den Gesetzesmaterialien liegt der Sinn dieser Bestimmung vornehmlich darin, „*den Grundsatz ‚Beraten statt strafen' in allgemeiner Form [zu] verwirklichen*" (vgl. die E zur RV, 193 BlgNR, 26. GP, S. 6).

Angewendet auf den vorliegenden Fall zeigt sich, dass es hier einerseits gar keines behördlichen Hinweises bedurfte, um dem Bf. die Strafbarkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn dazu anzuhalten, einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen, weil der Rechtsmittelwerber die Ordnungswidrigkeit selbst erkannt und umgehend aus eigenem beseitigt hat; und andererseits war das dem Bf. angelastete rechtswidrige Verhalten auch in keiner Weise öffentlich wahrnehmbar, sodass objektiv besehen auch keine generalpräventiven Aspekte erkennbar sind, die unter den konkret gegebenen Umständen die Annahme gebieten würden, dass die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes als nicht gering i.S.d. § 33a Abs. 3 VStG zu qualifizieren ist.

Sind aber somit die Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 VStG – wobei dem Einzelnen auf die Heranziehung dieser Bestimmungen ein subjektiv-öffentliches Recht zukommt (arg. „hat") – gleichsam als sogar „übererfüllt" anzusehen, dann „*ist*" – d.h.: wiederum i.S. eines subjektiven Rechtsanspruches – „*jede weitere Verfolgung ... unzulässig*" (§ 33a Abs. 2 VStG).

3.2.3. Hat nun eine Behörde den im zuvor aufgezeigten Umfang bindenden (vgl. Art. 18 Abs. 1 B- VG) Vorgaben des Gesetzgebers im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahrens nicht entsprochen, so ist im Zuge eines Beschwerdeverfahrens nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG das Verwaltungsgericht gemäß § 38 VwGVG dazu verhalten, die Bestimmung des § 33a VStG sinngemäß zu handhaben, und zwar schon von Amts wegen, ohne dass es hierfür eines entsprechenden Antrages des Rechtsmittelwerbers bedarf.

4. Aus den vorangeführten Gründen war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG einzustellen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sowohl die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Strafverfahren vor der belangten Behörde als auch zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f